

Motion Meier Anja und Mit. über eine faire finanzielle Absicherung bei Dienstunfällen und Gewalt im Einsatz

eröffnet am 19. Oktober 2026

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass bei einer unfall- oder gewaltbedingten Arbeitsunfähigkeit infolge eines Ereignisses im Dienst die regelmässig erzielten Inkonvenienzzulagen (Nacht-, Wochenend-, Sonntags- und Pikettzulagen) bei der Lohnfortzahlung angemessen berücksichtigt werden. Ziel ist, dass Mitarbeitende bei einer durch ein berufliches Ereignis verursachten Arbeitsunfähigkeit keinen finanziellen Nachteil erleiden, weil die entsprechenden Zulagen wegfallen.

Begründung:

Die Mitarbeitenden des Kantons Luzern leisten täglich einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherheit, Gesundheit und Versorgung der Bevölkerung. Dabei sind verschiedene Berufsgruppen besonderen Risiken ausgesetzt. Die Polizei, das Gesundheitspersonal, der Justizvollzug, die Rettungsdienste sowie Mitarbeitende im Verkehrs- und Infrastrukturbereich sind bei der Ausübung ihrer Arbeit nicht selten mit Unfällen, Übergriffen und Gewalt konfrontiert. Diese Vorfälle nehmen auch im Kanton Luzern zu, wie die Antwort der Regierung auf die Anfrage A 672 von Anja Meier über Gewalt gegen Mitarbeitende der Polizei sowie entsprechende Entschädigungsregelungen zeigt.

Wer sich im Dienst verletzt oder Opfer eines Angriffs wird und deshalb arbeitsunfähig ist, soll nicht zusätzlich einen erheblichen Einkommensverlust hinnehmen müssen. Nach der geltenden Regelung entfallen Inkonvenienzzulagen während der Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich, obwohl diese bei Mitarbeitenden mit regelmässigem Schicht- und Pikettdienst einen wesentlichen Teil des tatsächlichen Einkommens ausmachen können. Bei Polizistinnen und Polizisten im Frontdienst können sich die Nacht- und Sonntagszulagen beispielsweise auf mehrere hundert Franken pro Monat belaufen. Ihr Wegfall kann deshalb eine spürbare Einkommenseinbusse bedeuten, die in einigen Fällen rund zehn Prozent des bisherigen Einkommens ausmacht. Dies trifft insbesondere jüngere Mitarbeitende, solche mit hohen Schichtanteilen oder solche mit vergleichsweise tiefen Grundlöhnen.

Der Kanton trägt als Arbeitgeber eine besondere Verantwortung für seine Mitarbeitenden. Es ist deshalb sachgerecht, die finanziellen Folgen einer unfall- oder gewaltbedingten Arbeitsunfähigkeit abzufedern, wenn diese im Zusammenhang mit der Dienstausbübung steht. Eine solche Regelung stärkt die soziale Absicherung der Betroffenen und setzt ein klares Zeichen der Wertschätzung gegenüber denjenigen, die sich täglich für die Allgemeinheit einsetzen. Wer bei der Ausübung seines Berufs besonderen Risiken ausgesetzt ist, soll im Fall einer dienstbedingten Verletzung nicht zusätzlich finanziell bestraft werden.

Die zu erarbeitende Regelung soll für alle betroffenen Berufsgruppen nach möglichst einheitlichen Kriterien gelten und eine sachgerechte, rechtsgleiche Absicherung gewährleisten. Als Bemessungsgrundlage könnten beispielsweise die durchschnittlich ausgerichteten Inkonvenienzzulagen der letzten zwölf Monate dienen. Ziel ist eine möglichst nachvollziehbare, faire und praktikable Umsetzung.

Meier Anja